

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Benutzung des Naherholungsgebiets Breitenauer See
des Naherholungszweckverbandes Breitenauer See

Stand: 1.5.2025

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Regelungen bilden die seit dem **1. Mai 2025** geltende Praxis zur Nutzung des Naherholungsgebiets Breitenauer See sowie zur Erhebung von Parkgebühren ab.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den durch den Bebauungsplan „**Erholungsgebiet Breitenauer See**“ vom **14. Januar 1980** überplanten Bereich des Naherholungsgebiets Breitenauer See. Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke mit den Nummern: 2443, 2458, 2457, 2456, 2636, 682, 684, 996, 995, 991.

I. Nutzung des Naherholungsgebiets

1. Eintritt

Das Betreten des Naherholungsgebiets Breitenauer See ist allgemein kostenlos. Es werden keine Eintrittspreise erhoben.

Personen, die zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit anderen nicht motorisierten Fahrzeugen anreisen, zahlen keine Nutzungsgebühr.

1.1 Eintritt bei Veranstaltungen

Bei externen Veranstaltungen steht es den jeweiligen Veranstaltern frei, Eintrittsgelder zu erheben.

Diese Eintrittsgelder betreffen ausschließlich die jeweilige Veranstaltung und stehen in keinem Zusammenhang mit der allgemeinen Nutzung des Naherholungsgebiets.

II. Parken und Parksystem

1. Allgemeines

Für Fahrzeuge, die auf den ausgewiesenen Parkflächen des Naherholungsgebiets Breitenauer See abgestellt werden, gilt ein **kostenpflichtiges, digitales Parksystem**.

Das System erfasst das Kennzeichen bei der Ein- und Ausfahrt und berechnet die Parkgebühr automatisch.

Die Bezahlung ist möglich:

- am Parkautomaten vor Ort (ausschließlich Kartenzahlung),
- online bis zu 48 Stunden nach dem Parkvorgang,
- oder über eine mobile App (z. B. easyPark).

Bei versäumter oder verspäteter Zahlung fällt zusätzlich zur Parkgebühr eine Kostenpauschale für den entstandenen Mehraufwand in Höhe von 35 € an.

2. Parkgebühren (Stand Saison 2025)

Hauptsaison (1. Mai bis 30. September)

Montag bis Freitag

- 07:00–09:00 Uhr und 18:00–22:00 Uhr: 1,00 € pro Stunde
- 09:00–18:00 Uhr: 1,50 € pro Stunde
- Tageskarte: 7,00 €

Samstag, Sonntag und Feiertage

- 07:00–09:00 Uhr und 18:00–22:00 Uhr: 1,50 € pro Stunde
- 09:00–18:00 Uhr: 2,00 € pro Stunde
- Tageskarte: 9,00 €

Nebensaison (1. Oktober bis 30. April)

- bis 2 Stunden: 1,00 € pauschal
- mehr als 2 Stunden: 2,00 € pauschal

3. Parkdauerkarten

Der Naherholungszweckverband kann zusätzliche Parkdauerkarten (z. B. Jahreskarten für regelmäßiges Parken) anbieten.

Art, Umfang und Konditionen solcher Parkdauerkarten werden jeweils gesondert bekannt gegeben.

4. Sonderregelungen

- Das Parken mit Rollern, Motorrädern oder Fahrrädern ist in der Regel kostenfrei, sofern keine gesonderte Parkgebühr ausgewiesen ist.
- **Behindertenparkplätze**
Für Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen gelten die allgemeinen Parkgebühren dieses Parksystems.
Fahrzeuge, die mit einem **gültigen Schwerbehinderten-Parkausweis** gekennzeichnet sind, dürfen die hierfür **ausgewiesenen Behindertenparkplätze** nutzen.
Das Parksysteem erkennt entsprechende Berechtigungen nicht automatisch. Der Parkausweis ist daher **gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen**.
Eine Befreiung von der Parkgebührenpflicht ist hiermit nicht verbunden.
- **Reservierungen**
In der Hauptsaison können Parktickets an stark frequentierten Tagen vorab reserviert werden.
Die näheren Bedingungen werden gesondert bekannt gegeben.

III. Sicherheit und Ordnung

Es gelten:

- die Polizeiverordnung des Landratsamtes Heilbronn über die Benutzung der Seeuferbereiche und des Erholungsgebiets „Breitenau“ vom **26.07.2005**,
- sowie die Verordnung des Landratsamtes Heilbronn über den Gemeindegebrauch am Hochwasserrückhaltebecken „Breitenau“ vom **14.05.1986**.

Das Aufsichtspersonal des Naherholungszweckverbandes Breitenauer See sowie der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) ist befugt, das Hausrecht auszuüben.

IV. Haftung

1. Die Besucherinnen und Besucher benutzen das Naherholungsgebiet auf eigene Gefahr.
Der Naherholungszweckverband ist verpflichtet, Wege und Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verkehrssicher zu halten.
Eine Haftung für nicht erkennbare Mängel, höhere Gewalt oder Zufall ist ausgeschlossen.
2. Für Beschädigung oder Verlust mitgebrachter Gegenstände übernimmt der Naherholungszweckverband keine Haftung.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten in der vorliegenden Fassung am 18.2.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten bisherige Regelungen zur Nutzung und zum Parken im Naherholungsgebiet Breitenauer See außer Kraft.

Obersulm, den 17.02.2026



Björn Steinbach
Verbandsvorsitzender